Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 23 (1957)

Heft: 3-4

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Protar

Schweizerische Zeitschrift für Zivilschutz
Revue Suisse pour la protection des civils
Rivista svizzera per la protezione civile

Oblig. offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft — Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers de Protection antiaérienne — Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Redaktion: Dr. iur. Leo Schürmann, Frohburgstrasse 30 (Handelshof) Olten, Telephon (062) 5 15 50. / Druck, Administration und Annoncenregie: Buchdruckerei Vogt-Schild AG, Solothurn, Telephon (065) 2 64 61, unter Mitwirkung von Brunner-Annoncen, Zürich 3, Birmenstorferstrasse 83, Telephon (051) 33 99 22 / Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—. Postcheck-Konto Va 4.

März / April 1957 | Erscheint alle 2 Monate | 23. Jahrgang **Nr. 3/4**

Inhalt — Sommaire

Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet

Trotzdem! Zum Entscheid vom 3. März 1957. — *Zivilschutz:* Der Bergungsdienst in England. Appel de Florence. — *Ls. Trp.:* Technische Seite der Ls. Trp. Ls. Trp. im Tessin. Oberstbrigadier Münch 60jährig. — *Fachdienste:* Kritische Beurteilung der USA-Luftverteidigung. Schutz der Panzer gegen Flieger. USA-Lenkwaffen — *SLOG — Fachliteratur. Zeitschriften.*

Trotzdem! Zum Entscheid vom 3. März 1957

Die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 22bis über den Zivilschutz ist in der eidgenössischen Abstimmung vom 3. März 1957 mit 361 028 Ja gegen 389 633 Nein *abgelehnt* worden. 14 Kantone (wovon vier halbe) haben annehmende, acht (wovon zwei halbe) verwerfende Mehrheiten zu verzeichnen. Die Stimmbeteiligung betrug nur etwa 53 %. Damit ist eine bedeutende behördliche Anstrengung zur Schaffung einer unanfechtbaren Rechtsgrundlage für die Massnahmen des zivilen Bevölkerungsschutzes gescheitert.

Die Ausgangslage

Dieser Entscheid ist um so bedauerlicher, als die Ausgangslage nicht so ungünstig war: die allgemeine Unsicherheit in der Weltpolitik, die Zunahme internationaler Spannungen sowie der offene Ausbruch von äusseren und inneren Konflikten zu gefährlichen Waffengängen, teilweise in bedrohlicher Nähe unseres Landes, alarmierten auch das Schweizervolk zu neuer Wachsamkeit. Das Parlament trug der geforderten Verstärkung der Armee unverzüglich Rechnung. Für den Zivilschutz blieb jedoch diese «Grundwelle» zunächst auf dringliche Vorkehren des Bundesrates und der Verwaltung beschränkt. Immerhin profitierte von der besseren Stimmung auch die beförderliche und einstimmige Verabschiedung des Verfassungsartikels über den Zivilschutz durch den Ständerat und den Nationalrat. Ferner hat das Abstimmungsergebnis gezeigt, dass die *Einsicht der Bevölkerung* in die Notwendigkeit des Zivilschutzes deutlich, leider aber noch nicht überwiegend zugenommen hat.

Person und Gesamtheit

Dass die Vorlage nun trotzdem nicht in Rechtskraft erwachsen kann, dürfte sich psychologisch daraus erklären, dass das Volk als Kollektivität sich zwar ihrer Berechtigung bestimmt nicht grundsätzlich verschloss, dass aber die einzelnen Stimmbürger mehrheitlich dem *Mangel an Begeisterung* für ihre folgerichtige persönliche Mitarbeit, unter entsprechender Kostenfolge, erlagen. Soweit ein beschränkter Vergleich mit der Schutzraum-Vorlage von 1952 angängig ist, zeigt sich, dass sie damals in einem Verhältnis von 6:1 und mit Mehrheiten in allen Kantonen verworfen wurde, während sich dieses Verhältnis nun auf eine Differenz von weniger als 15 000 Stimmenden reduzierte. Allerdings darf die Knappheit der jetzigen Verwerfung nicht darüber hinwegtäuschen, dass bei der Abstützung der künftigen Teilmassnahmen auf die alte Rechtsgrundlage des dringlichen Bundesbeschlusses von 1934 diese noch mehr angefochten werden kann als sie es ohnehin schon ist.

1952 und 1957

Anderseits lässt das bessere Ergebnis der Abstimmung von 1957 gegenüber jener von 1952 die Hoffnung zu, dass von einer noch umfassenderen Aufklärung der Bevölkerung über einen längeren Zeitraum eine schliesslich doch Erfolg verheissende Wirkung zu erwarten ist, so dass dieses Postulat nun vorweg und erst recht zur imperativen Forderung erhoben und ausgeführt werden muss. Bestimmend für diese Auffassung darf für uns die Genugtuung sein, dass diesmal *alle grossen schweizerischen Parteien auf der Seite der Befürworter* standen. Auch verbreitete die Presse über den Zivilschutz im allgemeinen mehr Positives als über den Radio- und Fernsehartikel der Bundesverfassung, der dann auch in der gleichen Abstimmung viel eindeutiger durchfiel. Von einer künftigen besseren Organisation der Aufklärung, in engerem Zusammenwirken mit diesen Partei- und Presseorganen, kann daher in Zukunft auch die Erreichung des Gewollten eher erwartet werden.